

Betreff:**Abfallentsorgungssatzung, 8. Änderung****Organisationseinheit:**

Dezernat III

0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

24.10.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.11.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.11.2023	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

Die Kreislaufwirtschaft hat u. a. das Ziel, die hochwertige Verwertung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) zu steigern und die Kunststoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren (Nutzung von Energiepotenzialen und Erzeugung eines reinen Kompostproduktes). Daher wurden Änderungen in der bundesgesetzlichen Regelung für die Verwertung von Bioabfällen (Bioabfallverordnung) am 1. Mai 2023 vorgenommen, die künftig höhere Qualitäten fordern. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Bioabfälle frei von Fremdstoffen sind und sauber getrennt erfasst werden. Fremdstoffe sind unerwünschte Stoffe > 2 mm, die das Erscheinungsbild beeinträchtigen, z.B. Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe mit Anteilen an solchen Stoffen und Restabfall wie z.B. Windeln. Die neue Regelung schreibt Grenzwerte zum Fremdstoffgehalt und Prüfungen vor, die nach einer Übergangszeit ab 1. Mai 2025 gültig sind.

- Vorgeschrrieben wird ein geringer Gesamtkunststoffanteil im festen Bioabfall < 1 Gewichtsprozent.
- Bei einem Fremdstoffgehalt zwischen 1-3 Gewichtsprozent sind die Fremdstoffe in der Anlage zu entfernen.
- Ab einem Fremdstoffgehalt > 3 Gewichtsprozent kann der Anlagenbetreiber bei der Anlieferung diese zurückweisen und vom Anlieferer die Rücknahme verlangen („Rückweisungsrecht“). Zurückgewiesene Anlieferungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden.
- Der Anlagenbetreiber ist zur Sichtkontrolle verpflichtet.

Für die Sammlung und Entsorgung über die Bioabfallbehälter werden häufig Beutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) verwendet. Nach Auskunft der ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) reicht jedoch die Zeit des Verwertungsprozesses (Sammlung Biottonne, Vergärung und Kompostierung in der Bioabfallvergärungsanlage) nicht aus, damit sich die BAK ausreichend zersetzen. Die BAK sind im Kompostprodukt noch vorhanden und werden bei der Probenahme und Gütezertifizierung als Fremdstoff gewertet. Ohne

Gütezertifizierung lässt sich das Kompostprodukt nicht als solches vermarkten. Neben der Gütezertifizierung wertet auch der Anlagenbetreiber bei der verpflichteten Sichtkontrolle beim Eingangsmaterial die BAK als Fremdstoff.

Mit einem Verbot von BAK in der Bioabfallsammlung werden Risiken zur Einhaltung der Grenzwerte verringert und die Qualität des Endprodukts Kompost verbessert. Weiterhin lässt sich das Kompostprodukt besser aufbereiten (weniger Störstoffe die kostspielig u.a. durch Siebung über Trommelsieb oder Windsichtung) entfernen müssen. Bei jedem Aufbereitungsvorgang werden neben einem Teil der Fremdstoffe auch immer Teile von Organik mit ausgeschlossen, die zum Kompostprodukt gehören und nach Trennung teuer zu entsorgen sind.

Um die Nutzung der BAK weitestgehend zu verhindern, hat die Verwaltung den Einzelhandel über die Problematik informiert und um freiwilligen Verzicht auf das Inverkehrbringen gebeten – leider ohne umfänglichen Erfolg. Die weiteren Maßnahmen seitens ALBA und Stadt gegen Fremdstoffeintragungen im Bioabfall (vor allem Öffentlichkeitsarbeit) in der Vergangenheit wurden umgesetzt und sollten künftig weiter ausgebaut werden.

Bundesweit ist in den meisten Kommunen die Nutzung von BAK untersagt (siehe Anlage 3).

Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll einen Beitrag leisten, die stärkeren Auflagen der Bioabfallverordnung zu erfüllen.

Dieses Vorhaben soll durch eine umfängliche Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Dazu soll ggf. auch ein erster Satz Papiertüten zur Sammlung der Bioabfälle an die Haushalte bereitgestellt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, § 5 der Abfallentsorgungssatzung zu überarbeiten und einen Ausschluss von BAK aus der Bioabfallsammlung einzufügen. Zudem wird die Satzung um eine Darstellung erweitert, wie die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen zu erfolgen hat.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2: Teilsynopse der Änderungen

Anlage 3: Karte EUWID

**Achte Satzung zur
Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 14. November 2023

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 Nr. 56) sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 27. Juni 2023 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. Juli 2023, S. 24) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht dazu gehören:

- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln)
- Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
- Glasverpackungen, Metall, Steine
- Rohes Fleisch / Fisch / Exkreme von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln oder Katzenstreu
- Asche“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen. Kompostierbare Abfälle sind ohne Fremdstoffe in die Bioabfallbehälter einzugeben. Die kompostierbaren Abfälle sind zu diesen Zweck in loser Form einzufüllen. Alternativ können zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle Zeitungspapier, Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen) oder eine Haushaltsrolle (saugfähiges Papier) genutzt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden. Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstücke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen. Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

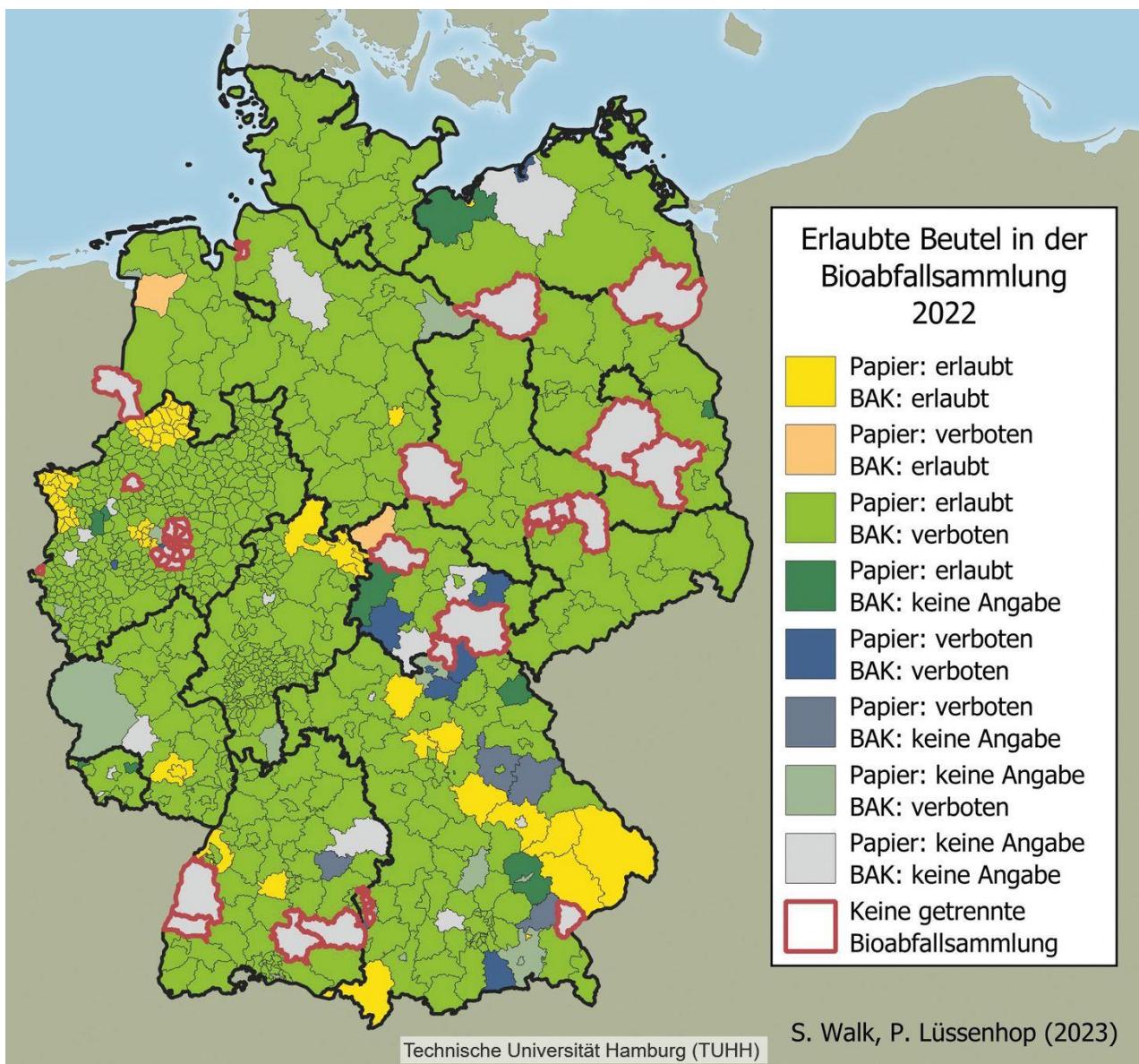
Leuer
Stadtbaurat

Teilsynopse zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Kompostierbare Abfälle</p> <p>(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind bewegliche Sachen natürlichen-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kompostierbare Abfälle</p> <p>(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung sind bewegliche Sachen natürlichen-organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.</p>	
	<p>Nicht in die Bioabfallbehälter gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare/kompostierbare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr, Kaffeekapseln) - Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind - Glasverpackungen, Metall, Steine - Rohes Fleisch / Fisch / Exkreme von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln oder Katzenstreu - Asche 	
<p>(2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden.</p> <p>Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.</p>	<p>(2) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern oder in Grünabfallsäcken bereitzustellen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden.</p> <p>Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstöcke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen.</p> <p>Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden.</p> <p>Kompostierbare Abfälle sind ohne Fremdstoffe in die Bioabfallbehälter einzugeben. Die kompostierbaren Abfälle sind zu diesen Zweck in loser Form einzufüllen. Alternativ können zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle Zeitungspapier, Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen) oder eine Haushaltsrolle (saugfähiges Papier) genutzt werden.</p>	

(3) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben.	(3) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben. Kompostierbare Abfälle aus Gärten, wie z.B. Baum- und Strauchschnitt, können der Stadt auch auf der Kompostierungsanlage oder auf dem Kleinanliefererplatz an der Frankfurter Straße 251 überlassen werden. Pflanzenteile mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm wie z.B. Wurzelstücke und Stammholz können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden. Die Anlieferung muss getrennt von den sonstigen kompostierbaren Abfällen erfolgen. Kompostierbare Abfälle, die bei Gewerbebetrieben anfallen und sich nicht durch Bioabfallbehälter oder Grünabfallsäcke entsorgen lassen, können der Stadt auf der Kompostierungsanlage überlassen werden	
	(4) Weihnachtsbäume werden von der Stadt abgeholt. Die Abholtermine werden von der Stadt festgelegt und bekannt gegeben.	

Anlage II – Karte EUWID



Forschergruppe Bioressourcen-Management TU HH, Erhebung (Basis Informationsflyer und Satzungen)

Insgesamt wurden 899 Sammelgebiete identifiziert:

- 749 Gebiete (85% der Bevölkerung) ausschließlich Papier
- 6 (1%) ausschließlich BAK-Beutel
- 74 (6%) Papier und BAK-Beutel
- 10 (1%) weder Papier noch BAK-Beutel

In nur wenigen Gebieten sind BAK-Beutel zur Erfassung von Bioabfällen zugelassen